

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über das Deutsch-Polnische Jugendwerk**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Polen –

AUF DER GRUNDLAGE des Abkommens vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Jugendaustausch,

IN DURCHFÜHRUNG des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

- (1) Die beiden Regierungen errichten das „Deutsch-Polnische Jugendwerk“, im folgenden „Jugendwerk“ genannt.
- (2) Das Jugendwerk besitzt die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation. Es verfolgt keinen Erwerbszweck.
- (3) Das Jugendwerk hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen. Die Festlegung der Orte bleibt einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel vorbehalten.

Artikel 2

- (1) Das Jugendwerk hat die Aufgabe, das gegenseitige Kennenlernen, das gegenseitige Verstehen und das enge Zusammenwirken der Jugend Deutschlands und Polens in jeder Weise zu fördern. Es hat zur Erfüllung dieser Aufgabe die Jugendbegegnung und den Jugendaustausch anzuregen und durch Bereitstellung von Mitteln sowie durch Information und Beratung zu unterstützen. Das Jugendwerk verfolgt dabei die Ziele des Abkommens vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Jugendaustausch. Es fördert alle Arten und Formen der Begegnung und des Austauschs sowie die fachliche Zusammenarbeit gemäß Artikel 3 des genannten Abkommens.
- (2) Das Jugendwerk unterstützt private und öffentliche Träger der Jugendbegegnung, des außerschulischen Jugendaustauschs und des Schüleraustauschs.
- (3) Das Jugendwerk kann selbst Maßnahmen durchführen, wenn der angestrebte Zweck durch private und öffentliche Träger nicht erreicht werden kann.
- (4) Das Jugendwerk kann die Durchführung von Maßnahmen übernehmen, die ihm von öffentlichen oder privaten Stellen vorgeschlagen werden, wenn die Maßnahmen seiner Aufgabe gemäß und von gemeinsamem Interesse sind und die vorschlagende Stelle die Finanzierung sicherstellt.
- (5) Das Jugendwerk kann auch Programme fördern, an denen Jugendliche aus dritten Staaten teilnehmen. Es kann mit anderen europäischen Organisationen und Institutionen der Jugendbegegnung und des Jugendaustauschs zusammenarbeiten.

Artikel 3

Organe des Jugendwerks sind der Rat und die Geschäftsführung.

Artikel 4

(1) Der Rat ist das oberste Organ des Jugendwerks. Er besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und je elf deutschen und polnischen Vertretern der staatlichen und kommunalen Stellen sowie der Organisationen und Institutionen, die an Jugendbegegnung, außerschulischem Jugendaustausch und am Schüleraustausch beteiligt oder interessiert sind. Je sechs Vertreter werden aus dem nichtstaatlichen und nichtkommunalen Bereich berufen.

(2) Die deutschen Mitglieder des Rates werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die polnischen Mitglieder werden von der Regierung der Republik Polen ernannt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Rates und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit ernannt.

(4) Die Mitglieder des Rates oder ihre Stellvertreter erhalten Erstattung der Reisekosten (Kosten der Fahrt und des Aufenthalts) sowie der Auslagen, die ihnen aus Aufträgen des Rates entstehen.

Artikel 5

Der Rat steht unter dem gemeinsamen Vorsitz des für Jugendfragen zuständigen Bundesministers der Bundesrepublik Deutschland und des für Jugendfragen zuständigen Leiters der entsprechenden Regierungsstelle der Republik Polen oder deren Vertreter. Sie sind stimmberechtigt wie die übrigen Mitglieder.

Artikel 6

(1) Der Rat tritt mindestens einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen zusammen. In der Regel tagt der Rat am Sitz des Jugendwerks.

(2) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder der stellvertretenden Mitglieder des Rates anwesend sind. Stellvertretende Mitglieder nehmen nur bei Verhinderung der entsprechenden Mitglieder des Rates teil.

(3) Der Rat faßt Beschlüsse in der Regel im Konsens. Jedes Mitglied des Rates kann jedoch eine Abstimmung herbeiführen. Der Rat beschließt dann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei finanzwirksamen Beschlüssen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates auf jeder Seite erforderlich.

(4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Der Rat wird zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgabe tätig. Zu seinen Zuständigkeiten und Aufgaben gehört es insbesondere,

- das jährliche Programm des Jugendwerks zu beschließen,
- die Leitlinien für die Ausführung des Programms einschließlich der Förderungsrichtlinien zu beschließen,
- den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen,
- den Jahresbericht der Geschäftsführung zu billigen,
- nach Prüfung des Rechnungsprüfungsberichts und der Stellungnahme der beiden Geschäftsführer diesen Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans zu erteilen.

Artikel 8

(1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Ersten Geschäftsführer und dem Zweiten Geschäftsführer. Die Geschäftsführer müssen deutsche oder polnische Staatsangehörige sein, dürfen aber nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Beide werden nach Anhörung

des Rates einvernehmlich durch die beiden Regierungen ernannt. Die Dauer der Amtszeit beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Geschäftsführer vor Beendigung der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit ernannt.

(2) Nach Beendigung der Amtszeit des Ersten Geschäftsführers wird als Nachfolger ein Angehöriger des anderen Staates ernannt. Das gleiche gilt für den Zweiten Geschäftsführer.

(3) Grundsätzlich vertreten die beiden Geschäftsführer das Jugendwerk gemeinsam. Die Fälle, in denen jeder der beiden Geschäftsführer das Jugendwerk allein vertritt, werden vom Rat festgelegt.

(4) Die beiden Geschäftsführer sind verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Jugendwerks. Sie bereiten die Sitzungen des Rates vor, erstatten ihm Bericht, legen ihm den Entwurf des Haushaltsplans vor, führen die Beschlüsse des Rates durch und überprüfen die Verwendung der den öffentlichen und privaten Trägern gewährten Mittel. Der Erste und der Zweite Geschäftsführer halten ständigen Kontakt mit den beiden Ratsvorsitzenden.

(5) Im Fall der Verhinderung eines der beiden Geschäftsführer wird das Jugendwerk von dem anderen Geschäftsführer vertreten.

(6) Der Erste und der Zweite Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.

Artikel 9

(1) Der Erste und der Zweite Geschäftsführer stellen gemeinsam das Personal des Jugendwerks ein. Sie sorgen dafür, daß der Anteil der deutschen und der polnischen Mitarbeiter an den beiden Orten des Sitzes ausgewogen ist.

(2) Der Erste und der Zweite Geschäftsführer sind Vorgesetzte des Personals.

(3) Die Rechte und Pflichten des Personals richten sich nach dem Personalstatut, das von den beiden Regierungen einvernehmlich festgelegt wird.

(4) Das deutsche oder das polnische Personal des Jugendwerks, das am Sitzort des Jugendwerks im jeweils anderen Staat tätig ist, erhält Aufenthaltserlaubnis in diesem Staat. Das gleiche gilt für die Angehörigen des Personals (Ehegatten, Kinder).

(5) Das deutsche oder das polnische Personal des Jugendwerks, das am Sitzort des Jugendwerks im jeweils anderen Staat tätig ist, erhält Arbeitserlaubnis in diesem Staat.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden auch auf die beiden Geschäftsführer Anwendung.

Artikel 10

Auf das Jugendwerk finden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen folgende Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Anwendung:

a) Artikel III § 7 über den uneingeschränkten Besitz und Transfer von finanziellen Mitteln und das uneingeschränkte Umtauschrecht von Devisen;

b) Artikel III § 9 über Steuerbefreiung, die Befreiung von Zöllen sowie die Befreiung von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen.

Artikel 11

(1) Das Jugendwerk verfügt über einen Fonds. Ihm werden nach Maßgabe der in jedem Staat geltenden Haushaltsvorschriften jährlich die für die Tätigkeit des Jugendwerks erforderlichen Mittel zu gleichen Teilen von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Verfügung gestellt, nachdem beide Regierungen den vom Rat erstellten Haushalt geprüft haben. Dem Fonds fließen ferner die von dritter Stelle geleisteten Zahlungen zu, insbesondere private Zuwendungen und Entgelte für erbrachte Leistungen des Jugendwerks.

(2) Das Jugendwerk bestreitet aus diesem Fonds sämtliche Ausgaben, die ihm im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen und die zur Bestreitung der Kosten für sein Personal und seine Verwaltung nötig sind.

(3) Die Ausgaben des Jugendwerks sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu leisten. Die Ausgaben für Personal und Verwaltung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(4) Beide Regierungen legen einvernehmlich eine Finanzordnung fest.

(5) Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt durch Rechnungsprüfer, die vom Rat auf Vorschlag des deutschen Bundesrechnungshofes und des polnischen Finanzkontrollorgans bestellt werden.

(6) Die Rechnungsprüfer legen jährlich einen gemeinsamen Bericht vor. Er wird von den beiden Geschäftsführern mit einer gemeinsamen Stellungnahme versehen und dem Rat vorgelegt.

Artikel 12

Die Artikel 4, 5 und 6 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Jugendaustausch werden aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird der Notenwechsel vom 10. November 1989 zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Polen, der Bestandteil des genannten Abkommens ist.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es durch Notifikation kündigen. In diesem Fall tritt es nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag der Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 17. Juni 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik
Deutschland

Hans-Dietrich Genscher
Angela Merkel

Für die Regierung der Republik Polen

Krzysztof Skubiszewski
Anna Popowicz